

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau (Kinder- und Jugendbeiratssatzung – KJBS)

vom 15. Januar 2021

Aufgrund § 19 Abs. 1 und § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau vom 7. Februar 2020 hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. November 2020 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des geltenden Rechtes gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft und müssen als solche anerkannt werden. Die Beteiligung am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Sein Handeln ist auf die daraus resultierenden Werte ausgerichtet. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohner der Stadt Ilmenau gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und deren Ideen, Kritik und Interessen in Ilmenau.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er kann dazu u. a. das Amtsblatt und die Online-Präsenz der Stadt Ilmenau nutzen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat unterhält besondere Beziehungen zu entsprechenden Organisationen in den Partnerstädten der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile.

§ 3**Rechte des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, im Stadtrat, seinen Ausschüssen und gegenüber der Stadtverwaltung zu allen für den Beirat wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Ilmenau fallen, Stellung zu nehmen. In nicht öffentlich tagenden Gremien wird dieses Recht von Vorstandsmitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates wahrgenommen, die sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in allen die Kinder und Jugendlichen der Stadt Ilmenau betreffenden Fragen, Anfragen und Stellungnahmen an die Gremien der Stadt Ilmenau zu richten. Der Stadtrat und seine Ausschüsse sind verpflichtet, die jeweilige Angelegenheit zu behandeln, zu beantworten oder an die zuständige Stelle mit Bitte um Behandlung weiterzuleiten.
- (3) Zur Erhöhung der Attraktivität der Stadt Ilmenau für die Kinder und Jugendlichen in Ilmenau kann der Kinder- und Jugendbeirat bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Stadt Ilmenau mitwirken.
- (4) Dem Kinder- und Jugendbeirat wird jährlich mindestens einmal die Gelegenheit gegeben, über seine Arbeit vor dem Stadtrat zu berichten.

§ 4**Pflichten des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen wird mindestens einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen werden. Auf der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Kinder- und Jugendbeirat gegeben werden.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat dafür Sorge zu tragen, dass den von wichtigen Angelegenheiten betroffenen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Meinungsbildung des Kinder- und Jugendbeirates gegeben wird.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat sich auf Bitte des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Stadtverwaltung zu Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu positionieren.

§ 5**Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich vorzugsweise aus jungen Menschen zusammen, die eine Ilmenauer Schule besuchen, ihre Berufsausbildung in Ilmenau absolvieren oder ihren Hauptwohnsitz in Ilmenau haben.
- (2) Mitglied kann nur werden, wer zum Zeitpunkt seiner Mitgliedschaft mindestens 12 Jahre und höchstens 25 Jahre alt ist.

- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag unter der Voraussetzung, dass die Kinder und Jugendlichen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten an mindestens drei Sitzungen teilgenommen haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn nicht mindestens eine Sitzung pro Quartal besucht wird. Auf die mögliche Beendigung wird das Mitglied nach Ablauf eines Quartals, in welchem es an den Sitzungen nicht teilnahm, schriftlich hingewiesen. Eine erneute Mitgliedschaft nach Absatz (3) ist jederzeit möglich.
- (5) Ein Mitglied ist aus dem Kinder- und Jugendbeirat auszuschließen, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht oder nicht mehr mitträgt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Male grob fahrlässig gegen die Regeln und Grundsätze der Satzung verstößt und dem Beirat hierdurch in nicht unerheblichem Maße Schaden zufügt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Beisitzer. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden neue Vorstandsmitglieder für den Rest der laufenden Wahlperiode nachgewählt.
- (3) In den Vorstand darf jedes Mitglied gewählt werden, das mindestens ein Quartal im Kinder- und Jugendbeirat mitgearbeitet hat.
- (4) Der Stadtrat entsendet ein zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand des Kinder- und Jugendbeirat. Es übernimmt die Vorstandsaufgaben, solange eine Vorstandswahl nicht möglich ist.
- (5) Der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates gilt als gewählt, sobald er vom Stadtrat bestätigt wurde.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Für gewählte Vorstandsmitglieder, die sich ohne erkennbaren Grund dieser Verpflichtung entziehen und nicht mindestens einmal pro Quartal an den Sitzungen des Beirates teilgenommen haben, kann der Vorstand die Abwahl beantragen.
- (7) Der Antrag ist zu begründen. Dem abzuwählenden Vorstandsmitglied ist vor der Abwahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Abwahl entscheidet der Kinder- und Jugendbeirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

- (8) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt außerdem, wenn das Vorstandsmitglied
- a) nicht mehr die Kriterien des § 5 Absätze (1) und (2) der Satzung erfüllt oder
 - b) sein Mandat selbstständig niederlegt.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat tagt in der Regel alle zwei Wochen innerhalb der regulären Schulzeit des Freistaates Thüringen. Er tagt öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeitrag wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ilmenau einberufen. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung an den Verkündungstafeln gemäß § 19 Absatz (5) der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau. Im Übrigen gilt § 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteile der Stadt Ilmenau. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates.
- (3) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen. Der Niederschrift ist eine Übersicht des aktuellen Mitgliederstandes beizufügen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen gilt § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Ilmenau entsprechend.

§ 8 Auftaktveranstaltung

- (1) Wenn aufgrund der Mitgliederentwicklung ein dauerhafter Verlust der Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendbeirates gemäß § 7 Absatz (4) droht, hat die Stadt Ilmenau innerhalb von drei Monaten zu einer Auftaktveranstaltung einzuladen.
- (2) Zu dieser Veranstaltung sind Vertreter der Schulen in Ilmenau sowie Vertreter von Vereinen, Kirchgemeinden, Jugendclubs und politischen Jugendorganisationen mindestens vier Wochen vorher einzuladen.
- (3) In dieser Veranstaltung sind den Teilnehmern die Grundsätze des Kinder- und Jugendbeirates, die Satzung und die Mitgliedschaft zu erläutern.
- (4) Die Teilnehmer dieser Veranstaltung können einen Antrag auf Mitgliedschaft nach § 5 Absatz (3) stellen, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Absätze (1) und (2) erfüllen.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, nach dieser Veranstaltung mindestens ein halbes Jahr zu Beiratssitzungen einzuladen, um Mitgliedschaften nach § 5 Absatz (3) zu ermöglichen.

§ 9
Ausstattung und Entschädigung

- (1) Die Arbeit und Projekte des Kinder- und Jugendbeirates sind nach Maßgabe der Haushaltslage zu unterstützen.
- (2) Die Auslagen für Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind zu ersetzen.

§ 10
Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung nicht. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch den Stadtrat der Stadt Ilmenau durch solche ersetzen zu lassen, die der bestehenden Rechtsordnung entsprechen.

§ 11
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Menschen gleichermaßen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau vom 22. Februar 2011 sowie deren 1. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat vom 26. Juni 2015 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 15. Januar 2021

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.